

№ IV. Verordnung

vom 2. Januar 1908,

betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ und die einheitliche Bezeichnung der Geldbeträge im amtlichen Verkehr.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. November 1907 beschloffen, daß in Änderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anfechtung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ wie bisher das liegende lateinische „M“, und zwar ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat.

Es wird dies den Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben und zugleich angeordnet, daß im amtlichen Verkehr Geldbeträge im allgemeinen nicht nach Mark und Pfennigen, sondern stets nach Mark und Hundertstelmark unter Verwendung des Komma bezeichnet werden.

Bei Rechnungsansstellungen wird das Komma durch eine Spaltenlinie ersetzt, also z. B.

377,54 .M bzw.	.M	54
	377	

In Belegen, die zur Staatskasse verrechnet werden, ist der Betrag wie bisher (gemäß § 7 der Dienstanweisung vom 23. Juli 1860 für das Massen- und Rechnungswesen der Fürstlichen Hauptlandeskasse pp.) noch besonders mit Ausnahme der angehängten Pfennige in Buchstaben nachzuweisen, also im obigen Beispielsfalle

Dreihundertsiebenundfünfzig Mark 54 Pf.

Hildesfeld, den 2. Januar 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frb. u. d. Medc.